This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD
LIBRARIES

BM316
V47
1898

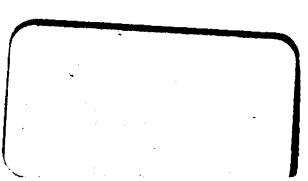

Satzungen

des

Vereins zur Versicherung gegen Stellenlosigkeit

(שמרי שבת).

Mainz.
Joh. Wirth'sche Hofbuchdruckerei A.-G.
1898.

Satzungen
des
Vereins zur Versicherung gegen Stellenlosigkeit
(שמרי שבת).

Zweck.
§ 1.

Zweck des Vereins ist, seine ordentlichen Mitglieder auf dem Wege der Versicherung gegen die durch die Beobachtung des Sabbaths verschärfte Gefahr der Erwerbloſigkeit zu schützen.

Sitz.
§ 2.

Sitz des Vereins ist Frankfurt a. M.

Mitgliedschaft.
§ 3.

Ordentliches Mitglied kann jeder israelitische Handlungsgehülfe werden, der in einem am Sabbath und an den israelitischen Feiertagen ge-

schlossenen Geschäfte Deutschlands thätig oder an diesen Tagen vom Dienste befreit ist.

Sofern es dem Vorstande im Sinne der religiösen Tendenz des Vereines geboten erscheint, kann auf Ersuchen in Ausnahmefällen von dieser Bedingung abgesehen werden. Der Aufnahme-Beschluß muß alsdann einstimmig gefaßt sein.

Die außerordentliche Mitgliedschaft des Vereins wird durch Verpflichtung zu einem jährlichen Beitrage von mindestens Mk. 5.— oder durch einmalige Zuwendung von mindestens Mk. 100.— erworben; sie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins.

§ 4.

Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Austritt und Ausschluß.

§ 5.

Ordentliche Mitglieder können mit dem ersten jedes Kalender-Vierteljahres austreten, nachdem schriftliche Abmeldung vier Wochen vor Ablauf des Quartals vorangegangen. Der Vorstand bescheinigt die Austrittserklärung.

Der Antritt einer Stellung, welche den Anforderungen des § 3, Absatz 1 nicht entspricht, gilt als Austrittserklärung.

§ 6.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

1. Wenn der Beitrag länger als 3 Monate rückständig bleibt;
2. Wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereines sowie wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand; dem Betroffenen steht innerhalb 4 Wochen das Recht der Berufung an den Verwaltungsrat zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Tage des Ausschlusses bezw. Austrittes erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Beiträge der ordentlichen Mitglieder.

§ 7.

An Beiträgen werden erhoben in

Klasse I	Klasse II	Klasse III
Mk. 6.—	Mk. 9.—	Mk. 12.— jährl.

Der Eintritt in Klasse II erfordert ein Jahresgehalt von mindestens Mk. 900.—, in Klasse III von mindestens Mk. 1200.—.

§ 8.

Die Beiträge werden halbjährlich im voraus erhoben; in Ausnahmefällen kann der Vorstand vierteljährliche Zahlung gestatten.

§ 9.

Die Beitragspflicht ruht während der Dauer der Stellenlosigkeit sowie während der ein- bezw. zweijährigen Militärdienstzeit.

Leistungen des Vereins.

§ 10.

Die Versicherungskasse gewährt den ordentlichen Mitgliedern im Falle der Stellenlosigkeit in

Klasse I	Klasse II	Klasse III
Mk. 30.—	Mk. 45.—	Mk. 60.—

monatlich postnumerando unter den im folgenden festgesetzten Bedingungen.

§ 11.

Die Mitglieder haben kein klagbares Recht auf die Leistungen des Vereins; vielmehr ist der Vorstand befugt, unter Zustimmung des Verwaltungsrates eine Reduction der Leistungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eintreten zu lassen.

§ 12.

Von der Kündigung einer Stelle ist dem Vorstande innerhalb dreier Tage unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich Anzeige zu erstatten; falsche oder ungenaue Angaben bedingen Haftbarkeit des Mitgliedes für den der Kasse daraus erwachsenden Schaden.

§ 13.

Die Leistung der Versicherungskasse beginnt 15 Tage nach Eintritt der Stellenlosigkeit und währt

a) nach sechsmonatlicher Beitragsleistung höchstens drei Monate,

b) nach zwölfmonatlicher Beitragsleistung höchstens sechs Monate.

Im Laufe von 2 Jahren kann die Versicherung nicht länger als 9 Monate in Anspruch genommen werden.

§ 14.

Die Leistung der Versicherungskasse tritt nicht in Kraft bezw. erlischt:

a) wenn und solange der Versicherte noch Gehalt oder soweit er Krankengeld bezieht.

b) wenn die rechtzeitige Anzeige der Kündigung unterblieben ist.

c) wenn die Stellenlosigkeit durch eigenes grobes Verschulden des Mitgliedes herbeigeführt wurde. Ob dies der Fall, entscheidet der Vorstand endgültig.

d) wenn ein Mitglied sich weigert, eine ihm vom Verein nachgewiesene Stelle, deren Bezahlung seinem bisherigen Einkommen entspricht, anzunehmen oder durch sein Verhalten das Zustandekommen der Vermittlung vereitelt.

Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, die gegen die Annahme einer bestimmten

Stelle geltend gemachten religiösen oder sonstigen Bedenken in gewissenhafte Erwägung zu ziehen.

e) wenn ein Mitglied sich weigert, den vom Vorstand zur Kontrolle der Stellenlosigkeit getroffenen Maßregeln nachzukommen.

§ 15.

Bei dem Übertritt in eine andere Klasse, der am ersten jedes Kalendervierteljahres erfolgen kann, tritt für den dadurch erworbenen Anspruch hinsichtlich der Mehrleistung die sechs- bezw. zwölfmonatliche Karenzzeit ein.

§ 16.

Bei der Rückkehr aus dem ein- bezw. zweijährigen Militärdienst haben die Betreffenden Karenzzeit einzuhalten, wenn sie innerhalb des letzten Halbjahres vor ihrem Eintritt in das Militär den Verein in Anspruch genommen hatten.

Eintritts- und Austrittsgelder.

§ 17.

Ausgetretene Mitglieder, die bereits die Versicherungskasse in Anspruch genommen haben, zahlen bei ihrem Wiedereintritt in den Verein einen Jahresbeitrag ihrer Klasse als Eintrittsgeld.

§ 18.

Mitglieder, die im Laufe des letzten Jahres mindestens 2 Monate lang die Versicherungskasse in

Anspruch nahmen, haben bei ihrem Austritte 20% der erhaltenen Beträge als Austrittsgeld zu entrichten.

Stellenvermittlung.

§ 19.

Der Verein hat der Schaffung und Ausgestaltung einer centralisierten Stellenvermittlung, möglichst in Verbindung mit den bereits gleiche Ziele verfolgenden Vereinen, seine besondere Fürsorge zuzuwenden.

§ 20.

Der Verein darf seinen Mitgliedern nur solche Stellen anbieten oder vermitteln, in denen nach eingezogener Erkundigung die Beobachtung des Sabbaths und der israelitischen Feiertage möglich ist.

§ 21.

Eine Schadenersatzpflicht des Vereins gegenüber den Mitgliedern für die Folgen etwaiger bei der Stellenvermittlung vorgekommener Versehen besteht nicht.

Kassenverwaltung.

§ 22.

Die Gelder des Vereins werden in vier Kassen

1) der Versicherungskasse,
2) der Stellenvermittlungskasse,
3) dem Reservefonds A,
4) dem Reservefonds B

verwaltet.

§ 23.

Die Versicherungskasse vereinnahmt die Beiträge, Eintrittsgelder und Austrittsgelder der ordentlichen Mitglieder und trägt die in § 10 festgesetzten Leistungen des Vereins sowie 20 % der Betriebsunkosten.

Aus den Überschüssen der Versicherungskasse wird als ordentliche Reserve der Reservefonds A gebildet, der indessen erst dann angreifbar ist, wenn und solange er die dreifache Höhe des im letzten Jahre für Versicherungszwecke verausgabten Betrages erreicht hat.

Der Stellenvermittlungskasse fließen die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder zu. Aus ihr werden 80 % der Betriebsunkosten bestritten.

Alle einmaligen Zuwendungen fließen in den Reservefonds B. Er dient zur Deckung etwaiger Fehlbeträge der Versicherungs- und der Stellenvermittlungskasse, für erstere nur, solange der Reservefonds A nicht verfügbar ist.

Die Überschüsse der Stellenvermittlungskasse werden dem Reservefonds B zugeführt. Die Zinsen der Reservefonds fließen diesen selbst zu.

§ 24.

Sobald der Reservefonds A eine angemessen erscheinende Höhe erreicht hat, kann die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen, die Zinsen des Reservefonds B und die verfügbaren Überschüsse der Stellenvermittlungskasse zu diskretionären Unterstützungen im Sinne des § 1 der Satzungen zu verwenden.

Geschäftsjahr.

§ 25.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Hauptversammlung.

§ 26.

Die ordentliche Hauptversammlung muß alljährlich im Februar oder März stattfinden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf

1) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
2) Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und dreier Revisoren;
3) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Außerordentliche Hauptversammlungen sowie Vereinsversammlungen können bezw. müssen berufen werden 1) auf Beschluß des Vorstandes, 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern.

§ 27.

Die Berufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin. Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates erfolgt durch Stimmzettel; einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 28.

Anträge der Mitglieder, welche der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich in den Händen des Vorstandes sein. (Siehe jedoch § 40.)

Vorstand.

§ 29.

Die Verwaltung liegt einem aus neun Mitgliedern bestehenden Vorstande ob, von denen vier ordentliche Mitglieder sein müssen, und geschieht unentgeltlich. Der Vorstand ist berechtigt, bezahlte Arbeitshülfe einzustellen; der Ersatz von Reisekosten ist gestattet. In der ordentlichen Hauptversammlung scheiden alljährlich die drei dienstältesten Vorstandsmitglieder aus; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, des 1. und 2. Kassiers und des 1. und 2. Schriftführers.

Wählbar in den Vorstand sind alle in Frankfurt a. M. wohnenden Mitglieder, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und der vom Verein vertretenen religiösen Richtung angehören.

Der in der ersten Hauptversammlung gewählte Vorstand bleibt 3 Jahre im Amte.

§ 30.

Der 1. Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter vertritt den Verein rechtsgültig nach außen, vor Gerichten und vor Behörden. Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, müssen die Unterschrift des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters und eines zweiten Vorstandsmitgliedes tragen.

§ 31.

Der Vorstand führt eine Geschäftsordnung, die durch Vorstandsbeschluß jederzeit geändert werden kann. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach vorheriger Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Verwaltungsrat.

§ 32.

Der Verwaltungsrat wird von der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl der in den Vorstand wählbaren Vereinsmitglieder gewählt. Er besteht aus zwölf bis achtzehn Personen, von denen höchstens fünf am Sitze des Vereins wohnen dürfen.

Alle drei Jahre scheiden die vier dienstältesten Mitglieder des Verwaltungsrats aus, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos.

§ 33.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, die am Sitze des Vereins wohnen müssen.

In den Sitzungen des Verwaltungsrats können auswärtige Mitglieder durch ein anwesendes Mitglied sich vertreten lassen oder ihr Votum schriftlich einsenden.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn nach vorheriger Einladung die Mehrheit der am Sitze des Vereins wohnhaften Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei auswärtige vertreten sind.

§ 34.

Der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen:

a) Vorstandsbeschlüsse im Sinne des § 11,
b) die Anstellung bezahlter Beamten,
c) die Annahme oder Ablehnung von Geschenken, an die sich besondere, im Statut nicht vorgesehene Verpflichtungen knüpfen.

Der Verwaltungsrat bildet die Berufungsinstanz im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern.

§ 35.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes, außerdem, sobald es der Vorstand oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates verlangen, zu einer Sitzung in Frankfurt a. M. zusammen. Die Sitzung hat spätestens vierzehn Tage, nachdem der Antrag beim Vorsitzenden gestellt wurde, stattzufinden.

§ 36.

Trägt der Vorstand Bedenken, einen Beschluß des Verwaltungsrats auszuführen, so hat er eine

gemeinsame Sitzung einzuberufen, in der der Vorsitzende des Vorstands das Präsidium führt. Der mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßte Beschluß tritt alsdann endgültig in Kraft; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 37.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlungen, der Vorstands- und Verwaltungsrats-Sitzungen sind Protokolle aufzunehmen.

Vertrauensmänner.

§ 38.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Vereines kann der Vorstand an allen Orten Deutschlands Vertrauensmänner ernennen, deren Obliegenheiten durch Vorstandsbeschluß festgestellt werden.

Satzungsänderungen.

§ 39.

Die Paragraphen 3, Absatz 1 u. 2, 5 Absatz 2, 14 d, Absatz 2, § 20 und 29, Absatz 2 sind für alle Zeiten unabänderlich, desgleichen § 39.

§ 40.

Im übrigen können Anträge auf Änderung der Satzungen vom Vorstande und von den Mitgliedern ausgehen. In letzterem Falle muß der von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschriebene An-

trag spätestens bis zum 1. Januar in den Händen des Vorstandes sein, der ihn dann auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu setzen und seinem Wortlaute nach den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen hat. Letzteres gilt auch für Anträge des Vorstandes auf Satzungsänderung.

Satzungsänderungen können nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung des Vereins.

§ 41.

Die Auflösung des Vereines kann nur unter den für Statutenänderung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beschlossen werden, mit der Maßgabe jedoch, daß der Antrag von der Hälfte aller Mitglieder unterschrieben sein und von dreiviertel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder angenommen werden muß. Das Vereinsvermögen fällt einem israelitischen Vereine möglichst gleicher Tendenz zu; näheres bestimmt die Hauptversammlung.

5 426ST BR4 4443 GBC
10/94 53-005-00

3 6105 016 205 648

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE